

GEBÜHRENSATZUNG DER STADTBÜCHEREI PEINE

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 226) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalige Jahresgebühr pro erwachsener Nutzerin / erwachsenem Nutzer
(ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 15,00 Euro
- Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist
(pro Medieneinheit und volle Woche) 1,00 Euro
- Gebühren für Ersatzausstellung von Leseausweisen
- für Kinder 3,00 Euro
- für Erwachsene 6,00 Euro
- Vormerkgebühr 1,00 Euro
- Gebühren für „auswärtigen Leihverkehr“ (pro erfolgreiche Fernleihe) 2,00 Euro

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer verpflichtet.
- (2) Bei Kindern oder Jugendlichen haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Stundung oder Erlass von Gebühren nach dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des NKAG in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorstehende Satzung tritt zum **01.05.2017** in Kraft, die Satzung vom 01.01.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Peine, den 24.03.2017

Stadt Peine
Der Bürgermeister

.....p.....
(Klaus Saemann)